

Regenwassererhaltliche Festsetzungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LBO) (LBO i. d. F. vom 20.6.1972)

Außere Gestaltung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Bei der äußeren Gestaltung der Gebäude wird reflektierende Materialien und Beschläge. Für die Dachbedeckung ist Material mit dunkelroter bis dunkelbrauner Farbton zu verwenden.

Dachformen und Dachneigung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 LBO): Dachformen und Dachneigung sind eine Rücksicht zu nehmen.

Kreiselstangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 LBO): Stahlsicherheitsstangen sind unzulässig.

Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 LBO): Aufschüttungen und Abgrabungen bis 1,0m Höhe unterhalb der Geländeoberfläche sind zulässig. Stützwände dürfen eine Höhe von 0,8m - gemessen vom gewachsenen Boden - nicht überschreiten.

Einfriedigungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 u. § 14 LBO): Einfriedigungen zwischen den Baugrundstückchen sind nur zulässig in Form von Hecken und Strauchhecken oder durch Zaun mit Stahlsicherheitsstangen mit Bepflanzung bis max. 0,8m Höhe. Entlang Straßen und Vorwegen sind Einfriedigungen nur zulässig in Form von Mauern bis max. 0,2m und zusätzlich Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,8m über der Straß- bzw. Gehweghöhe.